

2466 039

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 791/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lotte K [REDACTED] geb. B [REDACTED],

W E [REDACTED] Po [REDACTED], H [REDACTED] Road, W [REDACTED], P [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 5. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Mit der Beschwerde wird die Zulassung der Revision nur insoweit beantragt, als das Berufungsgericht einen ererbten Berufsschadensanspruch abgelehnt hat.

Der Tatrichter geht davon aus, daß es darauf ankomme, ob die Erblasserin in der Handelsvertretung ihres Mannes mitgeholfen hat, um ihre Arbeitskraft zu nutzen, oder ob sie dies mit Rücksicht auf die eheliche Lebensgemeinschaft getan hat. Das richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten, bevor sie 1933 Frankfurt (Main) verließen und in die Tschechoslowakei, das Land ihrer Staatsangehörigkeit, zurückkehrten. Sei danach die Mitarbeit üblich gewesen, könne nicht von Belang sein, ob das nach Art. 14 EGBGB maßgebende Heimatrecht eine Pflicht zur Mitarbeit der Ehefrau entsprechend § 1356 BGB aF kenne. Damit hat der Tatrichter die rechtlichen Voraussetzungen einer Entschädigung nach §§ 65 ff. BEG für die mithelfende Ehefrau im Einklang mit der

Mal

juone

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 97a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)